

Jta Mittelpunkt der Resolution 41/35 B der Vollversammlung — bei der die DDR Koautor war — steht, ebenfalls die Forderung nach Verhängung umfassender Sanktionen gemäß Kapitel VII der UN-Charta. Die USA, Großbritannien und andere Staaten, die mit dem Apartheidregime kollaborieren, werden ausdrücklich aufgerufen, ihre destruktive Position in bezug auf umfassende Sanktionen zu überdenken und im UN-Sicherheitsrat ihren Widerstand gegen deren Verhängung aufzugeben. Der Sicherheitsrat wird aufgefordert, Maßnahmen zur Verstärkung des geltenden Waffenembargos zu ergreifen.

Gegen diese Resolution, die Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit charakterisiert, stimmten 14 Länder, vor allem NATO-Staaten. In der Menschenrechtskommission blieben die USA völlig isoliert, als sie als einzige gegen die Kennzeichnung der Apartheid als Form des Völkermordes votierten. Zugleich scheiterte der Versuch der USA, sich durch erstmalige Vorlage einer eigenständigen Resolution zu dieser Frage das imperialistische Konzept eines „friedlichen Wandels in Südafrika“ bestätigen zu lassen. Sie mußten den Entwurf zurückziehen.

Der Erörterung des Kampfes gegen Apartheid lag eine auf den neuesten Stand gebrachte Studie des Spezialberichterstatters Khalifa vor.⁶ Darin wird anhand von Fakten nachgewiesen, daß bestimmte westliche Länder die Zusammenarbeit mit dem Apartheidregime ohne Rücksicht auf alle internationalen Appelle fortsetzen.

Mit der von der DDR eingebrachten Resolution 41/103 der Vollversammlung wird dazu aufgerufen, der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens von 1973 beizutreten. Zugleich wird die Kollaboration westlicher Staaten und transnationaler Monopole mit dem Rassistenregime als Ermunterung für den Ausbau der Apartheid bewertet und die Tätigkeit transnationaler Monopole in Südafrika und Namibia, als Komplizenschaft mit der Apartheid charakterisiert. Die Resolution wurde mit 128 Stimmen bei einer Gegenstimme (USA) angenommen.

2. In der Menschenrechtskommission wurden die Menschenrechtsverletzungen in den von Israel okkupierten arabischen Gebieten in scharfer Form verurteilt. Ausdrücklich wurde festgestellt, daß Israel kein friedliebender JVlitgliedstaat der Vereinten Nationen ist und mit seiner Okkupations-, Aggressions- und Besiedlungspolitik gegen die UN-Charta verstößt.

3. Eine große Rolle spielten auch die Menschenrechtsverletzungen in Chile. Entgegen den Bestrebungen westlicher Länder, diese Frage von der Tagesordnung abzusetzen, haben Vollversammlung und Menschenrechtskommission mit der Annahme entsprechender Resolutionen die Konsequenzen aus der Tatsache gezogen, daß in Ghile nach wie vor gefoltert wird, demokratische Kräfte in Lager verschleppt werden und die Militärjunta ein Klima der Gewalt und allgemeinen Unsicherheit erzeugt. So drückt z. B. die Resolution 41/161 der Vollversammlung „ihre tiefe Besorgnis über die fortdauernden ernststen Menschenrechtsverletzungen in Chile“ aus.

4. Weiter verfolgt wurde auch die Söldnerproblematik, die 1986 von der Menschenrechtskommission als neues Element in die Diskussion zum Selbstbestimmungsrecht der Völker aufgenommen worden war. Gegen den hartnäckigen Widerstand imperialistischer und reaktionärer lateinamerikanischer Staaten nahmen die Vollversammlung und die Menschenrechtskommission Entschließungen an, die gegen den „Gebrauch von Söldnern als Mittel zur Beeinträchtigung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung“ gerichtet sind. Die von der VR Kongo eingebrachte und von der DDR als Koautor unterstützte Resolution 1987/16 der Menschenrechtskommission bestellt einen Spezialberichterstatter zu dieser Problematik, so daß abzusehen ist, daß die Menschenrechtsorgane der UNO dieses Thema in Zukunft systematisch aufarbeiten werden.

5. Zum Komplex der massenhaften und systematischen Menschenrechtsverletzungen hat die DDR wie in den vergangenen Jahren eine Resolution in der Vollversammlung eingebracht, mit der Maßnahmen gegen neofaschistische Aktivitäten gefordert werden. Die Resolution 41/160, die — was im

Vorjahr nicht möglich war — im Konsensus bestätigt werden konnte, erinnert an den engen Zusammenhang zwischen dem Kampf der Völker gegen den Faschismus und der Gründung der Weltorganisation. Angesichts der vom Faschismus ausgehenden Gefahren für den Frieden, die internationale Zusammenarbeit und die Verwirklichung der Menschenrechte bringt die Vollversammlung darin ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, neofaschistischen Ideologien und Praktiken entgegenzuwirken. Alle Staaten werden aufgefordert, die Tätigkeit derartiger Gruppen und Organisationen und die Verbreitung von Rassenhaß und Kriegspropaganda zu unterbinden sowie ihre Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wahrzunehmen.

Annahme der Deklaration über das Recht auf Entwicklung

Im Prozeß der Kodifikation der Menschenrechte gelang es auch im vergangenen Jahr, greifbare Resultate vorzulegen.⁷ Eines der bedeutendsten ist die mit der Resolution 41/128 der Vollversammlung angenommene Deklaration über das Recht auf Entwicklung. Allein das Abstimmungsergebnis von 146 gegen eine Stimme (USA) bei 8 Stimmenthaltungen (Großbritannien, BRD, Israel, Japan, Dänemark, Finnland, Schweden, Island) deutet den antiimperialistischen Charakter des Dokuments an. Mit seiner Annahme hat der jahrzehntelange Kampf der nichtpaktgebundenen Staaten — unterstützt von den sozialistischen Ländern — seinen erfolgreichen Abschluß gefunden.

Die Deklaration definiert das Recht auf Entwicklung als unveräußerliches individuelles und kollektives Menschenrecht. Gemäß der Deklaration haben Völker und Individuen das Recht auf eine solche wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Entwicklung, bei der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten realisiert werden können. Hervorgehoben wird, daß das Recht auf Entwicklung auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beruht und das darin enthaltene Prinzip der Souveränität der Völker über ihre Naturreichtümer ein wesentliches Element seines Inhalts darstellt. Für das Individuum umfaßt das Recht auf Entwicklung die Verwirklichung aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und Bürgerrechte. Bezogen auf die Völker, begründet es einen Anspruch auf gleiche Entwicklungschancen. Diesen gleichen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht die Pflicht der Staaten, zur Herausbildung solcher internationaler Beziehungen beizutragen, die die Verwirklichung dieses Anspruchs ermöglichen. Dazu gehört, die Demokratisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der Kampf um Frieden, internationale Sicherheit und Abrüstung sowie die Beseitigung massenhafter Menschenrechtsverletzungen.

Mit dieser Deklaration haben die Völker, vor allem die Entwicklungsländer, ein Instrument an der Hand, auf dessen Grundlage weitere Schritte zum Ausbau des antiimperialistischen Menschenrechtskonzepts der Vereinten Nationen denkbar sind. Der Kampf um eine Demokratisierung der internationalen Wirtschaftsordnung wird sicherlich beflügelt.

*

Die hier dargestellten Ergebnisse kennzeichnen nur einen eingegrenzten — wenn auch sehr wichtigen — Teil des Wirkens der Menschenrechtskommission und des 3. Komitees der UN-Vollversammlung. Sie verdeutlichen jedoch, welche nützlichen Aktivitäten von beiden Gremien im Interesse des Wohles der Völker und der friedlichen internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte ausgehen. Jedoch können solche positiven Ergebnisse oft nur im zähen Ringen mit gegenläufigen Tendenzen erreicht werden. Die sozialistischen Staaten haben alles von ihnen Abhängende getan, um auch bei der Beratung der Menschenrechtsprobleme dem Progressiven zum Durchbruch zu verhelfen.⁸

6 E/CN.4/Sub.2/1987/8/Rev. 1. - Zum Khalifa-Report vgl. Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1985, Heft 1, S. 55 ff.